

FEINSTAUBPLAKETTE

Wo bekomme ich eine Plakette, was kostet sie und wo ist sie gültig?

Ausgabestellen sind die Zulassungsbehörden sowie die für die Durchführung der Abgasuntersuchung anerkannten Stellen wie Kfz-Werkstätten, TÜV oder DEKRA. Touristen oder Halter von Fahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind, können dort ebenfalls die notwendige Plakette erhalten.

Genauere Informationen erhalten Sie bei unserer Zulassungsbehörde.

Der Preis der Plakette beträgt 5,50 €. Die Plaketten gelten bundesweit in jeder Umweltzone und sind somit nicht auf die ausstellende Kommune beschränkt. Es ist allerdings möglich, dass die Kommunen, je nach Höhe der Feinstaubbelastung, unterschiedliche Verbotsregelungen treffen.

Welche Schadstoffgruppen gibt es?

Die Verordnung definiert vier Schadstoffgruppen, die sowohl für Pkw als auch für Nutzfahrzeuge (Lkw, Busse, Sattelschlepper) gelten.

Die vier Schadstoffgruppen orientieren sich an den Abgasemissionsstufen von Dieselfahrzeugen (Euro 1 bis Euro 4 bei Pkw sowie Euro I bis Euro V und EEV bei Nutzfahrzeugen). Fahrzeuge mit zukünftigen Abgasstufen fallen in die beste Schadstoffgruppe.

Durch Nachrüstung der Dieselfahrzeuge mit Russpartikelminderungssystemen (z.B. Partikelfilter) kann im allgemeinen die nächst höhere Schadstoffgruppe erreicht werden. Für Pkw mit Otto-Motor ("Benziner") gibt es nur zwei Einstufungen: Schadstoffgruppe 1 ohne Plakette für Pkw, die nicht Schadstoffgruppe 4 erfüllen oder Schadstoffgruppe 4 für alle Pkw, die die EURO 1 bis Euro 4-Anforderungen erfüllen. Schadstoffgruppe 4 gilt außerdem für alle Pkw, die mindestens die Anforderungen der Anlage XXXIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder der 52. Ausnahmereverordnung der StVZO (Schlüsselnummern 01, 02 und 77) sowie für Pkw, die zukünftige Anforderungen erfüllen.

Vereinfachte Darstellung der Plakettenzuteilung (Stand 08.12.2007)

Schadstoffgruppe	1	2	3	4
Plakette	keine Plakette	rote Plakette (2) 	gelbe Plakette (3) 	grüne Plakette (4) 
Anforderungen für Diesel-Pkw (Selbstzündung)	Euro 1 oder schlechter	Euro 2 oder Euro 1 mit Partikelfilter	Euro 3 oder Euro 2 mit Partikelfilter	Euro 4 oder Euro 3 mit Partikelfilter
Anforderungen für Otto-Pkw bzw. Nutzfahrzeuge (Fremdzündung)	schlechter als Schadstoffgruppe 4	wird nicht zugeteilt	wird nicht zugeteilt	Anlage XXIII StVZO, Abgasreinigungssystem nach 52. Ausnahmereverordnung zur StVZO, Euro 1 bis Euro 4 und zukünftige Abgasstufen bzw. Euro I (S 1) bis Euro V (S 5) und EEV sowie zukünftige Abgasstufen
Anforderungen für Diesel-Nutzfahrzeuge (Selbstzündung)	Euro I (S 1) oder schlechter	Euro II (S 2) oder Euro I mit Partikelfilter	Euro III (S 3) oder Euro II mit Partikelfilter	Euro IV (S 4), V (S 5), EEV oder Euro III mit Partikelfilter und zukünftige Abgasstufen

Welche Schadstoffgruppe hat mein Fahrzeug?

Um die Schadstoffgruppe für Ihr Fahrzeug zu ermitteln, benötigen Sie in der Regel die Emissionsschlüsselnummer, die in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist. Wenn ein Partikelminderungssystem nachgerüstet wurde, muss auf der Grundlage der Bescheinigung der Werkstatt die erreichte PM-Stufe sowie bei Nutzfahrzeugen die erreichte PMK-Stufe durch die Zulassungsbehörde zusätzlich (in Ziffer 22 der neuen Fahrzeugpapiere) eingetragen werden, um eine bessere Plakette zu erhalten als die, die aufgrund der Emissionsschlüsselnummer zugeteilt worden wäre. Das heißt, durch die Nachrüstung ändert sich nicht die Emissionsschlüsselnummer.

In Fahrzeugpapieren, die vor dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wurden, finden Sie die Emissionsschlüsselnummer im Fahrzeugschein im Feld "Schlüsselnummern zu 1" an der 5. und 6. Stelle des 6-stelligen Codes. In

Fahrzeugpapieren, die nach dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wurden, finden Sie die Emissionsschlüsselnummer im Feld 14.1 der Zulassungsbescheinigung Teil I. Es sind die letzten beiden Zahlen der Ziffernreihe.

Emissionsschlüsselnummern für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge, die als Nachweis für die Einstufung/Zuordnung in die jeweilige Schadstoffgruppe nach § 2 Abs. 2 sowie nach Anhang 2 der 35. BImSchV dienen (Stand 08.12.2007)

Schadstoffgruppe / Plakette		2 (rot)	3 (gelb)	4 (grün)
				
Fremdzündung (Benzin, Gas, Ethanol)	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁			01, 02, 14, 16, 18 bis 70 - 71 bis 75 - *) 77
	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M ₂ , M ₃ und N			30 bis 55, 60, 61 - 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91 - *)
Selbstzündung (Diesel, Biodiesel)	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁ zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf	Stufe PM 01: 19, 20, 23, 24 Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77	Stufe PM 0: 28, 29 Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 27, 34, 35, 40, 41, 71, 77	Stufe PM 1: 27 +), 49 bis 52 Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70 Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 Stufe PM 4: 44 bis 70
	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁	25 bis 29, 35, 41, 71	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75 Stufe PM 5
	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M ₂ , M ₃ und N	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	34, 44, 54, 70, 71	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91
	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M ₂ , M ₃ und N zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf	Stufe PMK 01: 40-42, 50-52 Stufe PMK 0: 10-12, 30-32, 40-42, 50-52	Stufe PMK 0: 43, 53 Stufe PMK 1: 10-12, 20-22, 30-33, 40-43, 50-53, 60, 61	Stufe PMK 1: 44, 54 Stufe PMK 2: 10-12, 20-22, 30-34, 40-45, 50-55, 60, 61, 70, 71 Stufe PMK 3: 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61, Stufe PMK 4: 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61

*) Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)

+) Pkw mit Schlüsselnummer "27" bzw. "0427" und der Klartextangabe "96/69/EG I" mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von mehr als 2500 kg ist nach Anhang 2 Abs. 1 Nr. 4 n) der Kennzeichnungsverordnung eine grüne Plakette zuzuteilen. Dies dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Pkw die Anforderung der Stufe PM 1 der Anlage XXVI StVZO einhält.

Allen anderen Pkw mit der Schlüsselnummer "27" bzw. "0427", die die Anforderungen der Stufe PM 1 einhalten, darf dagegen nur eine gelbe Plakette zugeteilt werden. Dies gilt im allgemeinen für Pkw mit mehr als 6 Sitzplätzen und einer zGM von bis zu 2500 kg.